

1732/2017

Gesetz
zur Besoldungs- und Versorgungsanpassung in Schleswig-Holstein
(Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2017 bis 2018
- BVAnpG 2017 - 2018)

Vom 28. März 2017

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Besoldungsgesetzes

Schleswig-Holstein für das Jahr 2017

Anpassung der Besoldung für das Jahr 2017¹⁾

Das Besoldungsgesetz Schleswig-Holstein vom 26. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. März 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 142), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden die Worte „§ 17 a Anpassung der Besoldung 2016“ gestrichen und ersetzt durch die Worte „§ 17 a Anpassung der Besoldung 2017“.
2. § 17 a wird wie folgt gefasst:

„§ 17 a
 Anpassung der Besoldung 2017

 - (1) Ab 1. Januar 2017 erhöhen sich um 1,8 Prozent
 1. die Grundgehaltssätze, mindestens um 75 €,
 2. die Amtszulagen sowie die allgemeine Stellenzulage nach § 47 Besoldungsgesetz Schleswig-Holstein,
 3. die Grundgehaltssätze (Gehaltssätze),
 - a) in den fortgeltenden Besoldungsordnungen und Besoldungsgruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 - b) in den Regelungen über künftig wegfallende Ämter,
 4. die Höchstbeträge für Sondergrundgehälter und Zuschüsse zum Grundgehalt sowie festgesetzte Sondergrundgehälter und Zuschüsse nach fortgeltenden Besoldungsordnungen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 5. die in festen Beträgen ausgewiesenen Zuschüsse zum Grundgehalt nach den Nummern 1 und 2 und die allgemeine Stellenzulage nach Nummer 2 Buchstabe b der Vorbemerkungen der Anlage II des Bundes-

besoldungsgesetzes in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung,

6. die Bemessungsgrundlagen der Zulagen, Aufwandsentschädigungen und anderen Bezügen nach Artikel 14 § 5 des Reformgesetzes vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Februar 2006 (BGBl. I S. 334),
 7. die Anrechnungsbeträge nach Artikel 14 § 4 Absatz 2 des Reformgesetzes,
 8. die Beträge der Amtszulagen nach Anlage 2 der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 785) übergeleiteten Verordnung zur Überleitung in die im Zweiten Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern geregelten Ämter und über die künftig wegfallenden Ämter vom 1. Oktober 1975 (BGBl. I S. 2608), zuletzt angepasst durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juni 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 172).
- (2) Der Familienzuschlag mit Ausnahme der Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 wird um 1,8 Prozent erhöht.
- (3) Die Anwärtergrundbeträge werden um einen Festbetrag in Höhe von 35 € erhöht.
- (4) Der Betrag nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 3 sowie nach Absatz 2 Nummer 1 der Erschwerniszulagenverordnung vom 3. Dezember 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 544)²⁾, zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 4. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 88), sowie die Beträge nach § 4 der Mehrarbeitsvergütungsverordnung vom 8. Juni 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 483)³⁾, zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Mai 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 129), werden um 1,8 Prozent erhöht. Das Finanzministerium wird ermächtigt, die sich ergebenden Beträge bekanntzumachen.“
3. Die Anlagen 5 bis 8 erhalten folgende Fassung:

¹⁾ Ändert Ges. vom 26. Januar 2012, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2032-20

²⁾ Ändert LVO vom 3. Dezember 2013, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2032-20-4

³⁾ Ändert LVO vom 8. Juni 2010, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2032-1-24

2. Grundgehaltssätze für Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung B

Besoldungsgruppe	
B 1	6.133,33
B 2	7.124,09
B 3	7.543,52
B 4	7.982,82
B 5	8.486,84
B 6	8.962,79
B 7	9.425,75
B 8	9.908,29
B 9	10.507,43
B 10	11.843,01
B 11	12.847,55

3. Grundgehaltssätze für Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung W

(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	W 1	W 2	W 3
	4.270,52	5.599,18	6.340,18

Familienzuschlag (Monatsbeträge in Euro)

	Stufe 1	Stufe 2
	(§ 44 Absatz 1)	(§ 44 Absatz 2)
Besoldungsgruppen A2 bis A 8	123,74	234,91
übrige Besoldungsgruppen	129,96	241,13

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 111,17 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 344,61 Euro.

Erhöhungsbeträge für Besoldungsgruppen A 2 bis A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 um je 5,11 Euro, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind

in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 3 um je 25,56 Euro,
in Besoldungsgruppe A 4 um je 20,45 Euro und
in Besoldungsgruppe A 5 um je 15,34 Euro.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Anrechnungsbetrag nach § 43 Absatz 2 Satz 1

- in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 8:	115,02
- in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12:	122,11

Anlage 7**Anwärtergrundbetrag (Monatsbeträge in Euro)**

Einstiegsamt, in das die Anwärterin oder der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 2 bis A 4	972,97
A 5 bis A 8	1.099,60
A 9 bis A 11	1.156,22
A 12	1.302,83
A 13	1.336,19
A 13 + Zulage (§ 47 Nummer 2 Buchstabe c) oder R 1	1.372,81

Amtszulagen und Stellenzulagen (Monatsbeträge)

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro / Prozentsatz	
§ 39 Absatz 4	mit einer Messzahl	
Die Zulage beträgt	<u>bis 4000</u>	<u>mehr als 4000</u>
1. für die Leiterin oder den Leiter einer Hochschule	115,04	230,08
2. für die ständige Vertreterin oder den ständigen Vertreter der Leiterin oder des Leiters der Hochschule	63,91	153,39
3. für weitere ständige Vertreterinnen und Vertreter der Leiterin oder des Leiters der Hochschule bei einer wesentlichen Inanspruchnahme durch diese Aufgaben nach Maßgaben des Haushalts	bis zu 63,91	bis zu 127,82
4. für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden eines Hochschulleitungsgremiums	115,04	230,08
5. für die ständige Vertreterin oder den ständigen Vertreter der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden eines Hochschulleitungsgremiums	63,91	153,39
6. für die weiteren Mitglieder eines Hochschulleitungsgremiums bei einer wesentlichen Inanspruchnahme durch diese Aufgaben nach Maßgabe des Haushalts	bis zu 63,91	bis zu 127,82
7. für die Leiterin oder den Leiter einer regionalen oder örtlichen Abteilung einer Hochschule	63,91	63,91
8. für die Leiterin oder den Leiter eines Fachbereichs einer Hochschule	63,91	63,91
bei gleichzeitiger Leitung eines Universitätsklinikums nach Maßgabe des Haushalts	bis zu 178,95	bis zu 178,95
9. für die Leiterin oder den Leiter eines zentralen Kollegialorgans bei einer wesentlichen Inanspruchnahme durch Daueraufgaben nach Maßgabe des Haushalts	bis zu 63,91	bis zu 63,91
10. für die Leiterin oder den Leiter einer gemeinsamen Kommission bei einer wesentlichen Inanspruchnahme durch Daueraufgaben nach Maßgabe des Haushalts	bis zu 63,91	bis zu 63,91
§ 47		
Nummer 1		
Buchstabe a		20,22
Buchstabe b		79,12
Nummer 2		87,93
§ 48		
A 2 bis A 5		115,04
A 6 bis A 9		153,39
A 10 und höher		191,73
§ 49 Absatz 1 bis 3		
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit		
von einem Jahr		85,00
von zwei Jahren		150,00
§ 49 Absatz 4		65,00

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro / Prozentsatz
§ 50	
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit von einem Jahr	90,00
von zwei Jahren	150,00
§ 51	120,00
§ 52	38,35
§ 53	
Die Zulage beträgt für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt	40,00
der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt	60,00
§ 54	115,00
§ 55	
wenn ein Amt ausgeübt wird der Besoldungsgruppe R 1	205,54
der Besoldungsgruppe R 2	230,08
§ 56	260,00
§ 63	102,26
Besoldungsordnung A	
Vorbemerkung Nummer 5	219,09
<i>Besoldungsgruppen</i> <i>Fußnote</i>	
A 3 1, 4	69,65
A 4 1, 2	69,65
A 5 1 3, 4	37,76 69,65
A 6 2, 4, 5	37,76 117,07 147,61
A 9 1	281,15
A 12 3, 4	163,31
A 13 4 12, 13, 14, 15	195,88 285,71
A 14 6	195,88
A 15 6 9	236,36 195,88
Besoldungsordnung R	

<i>Besoldungsgruppen</i>	<i>Fußnote</i>	
R 1	1, 2, 3	216,59
R 2	3 bis 6	216,59
R 3	3, 5	216,59
Dem Grunde nach geregelt in		Betrag in Euro / Prozentsatz
Besoldungsordnung C kw		
<i>Besoldungsgruppe</i>	<i>Fußnote</i>	
C 2 kw	1	104,32

Artikel 2
Änderung des Besoldungsgesetzes
Schleswig-Holstein für das Jahr 2018
Anpassung der Besoldung für das Jahr 2018⁴⁾

Das Besoldungsgesetz Schleswig-Holstein vom 26. Januar 2012 (GVObI. Schl.-H. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. März 2017 (GVObI. Schl.-H. S. 199), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird in § 17 a die Angabe „2017“ durch die Angabe „2018“ ersetzt.
2. § 17 a wird wie folgt gefasst:

„§ 17 a
 Anpassung der Besoldung 2018

- (1) Ab 1. Januar 2018 erhöhen sich um 2,35 Prozent
 1. die Grundgehaltssätze,
 2. die Amtszulagen sowie die allgemeine Stellenzulage nach § 47 Besoldungsgesetz Schleswig-Holstein,
 3. die Grundgehaltssätze (Gehaltssätze),
 - a) in den fortgeltenden Besoldungsordnungen und Besoldungsgruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 - b) in den Regelungen über künftig wegfallende Ämter,
 4. die Höchstbeträge für Sondergrundgehälter und Zuschüsse zum Grundgehalt sowie festgesetzte Sondergrundgehälter und Zuschüsse nach fortgeltenden Besoldungsordnungen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 5. die in festen Beträgen ausgewiesenen Zuschüsse zum Grundgehalt nach den Nummern 1 und 2 und die allgemeine Stellenzulage nach Nummer 2 Buchstabe b der Vorbemerkungen der Anlage II des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung,
 6. die Bemessungsgrundlagen der Zulagen, Aufwandsentschädigungen und anderen Be-

zügen nach Artikel 14 § 5 des Reformgesetzes vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Februar 2006 (BGBl. I S. 334),

7. die Anrechnungsbeträge nach Artikel 14 § 4 Absatz 2 des Reformgesetzes,
8. die Beträge der Amtszulagen nach Anlage 2 der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2008 (GVObI. Schl.-H. S. 785) übergeleiteten Verordnung zur Überleitung in die im Zweiten Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern geregelten Ämter und über die künftig wegfallenden Ämter vom 1. Oktober 1975 (BGBl. I S. 2608), zuletzt angepasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. März 2017 (GVObI. Schl.-H. S. 199).
 - (2) Der Familienzuschlag mit Ausnahme der Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 wird um 2,35 Prozent erhöht.
 - (3) Die Anwärtergrundbeträge werden um einen Festbetrag in Höhe von 35 € erhöht.
 - (4) Der zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. März 2017 (GVObI. Schl.-H. S. 199) angepasste Betrag nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 3 sowie nach Absatz 2 Nummer 1 der Erschwerniszulagenverordnung vom 3. Dezember 2013 (GVObI. Schl.-H. S. 544), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 4. Februar 2016 (GVObI. Schl.-H. S. 88), sowie die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. März 2017 (GVObI. Schl.-H. S. 199) angepassten Beträge nach § 4 der Mehrarbeitsvergütungsverordnung vom 8. Juni 2010 (GVObI. Schl.-H. S. 483), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Mai 2015 (GVObI. Schl.-H. S. 129), werden um 2,35 Prozent erhöht. Das Finanzministerium wird ermächtigt, die sich ergebenden Beträge bekanntzumachen.“
3. Die Anlagen 5 bis 8 erhalten folgende Fassung:

Anl. 5-8

⁴⁾ Ändert Ges. vom 26. Januar 2012, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2032-20

2. Grundgehaltssätze für Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung B

Besoldungsgruppe	
B 1	6.277,46
B 2	7.291,51
B 3	7.720,79
B 4	8.170,42
B 5	8.686,28
B 6	9.173,42
B 7	9.647,26
B 8	10.141,13
B 9	10.754,35
B 10	12.121,32
B 11	13.149,47

3. Grundgehaltssätze für Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung W

(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	W 1	W 2	W 3
	4.370,88	5.730,76	6.489,17

Anlage 6

Familienzuschlag (Monatsbeträge in Euro)

	Stufe 1	Stufe 2
	(§ 44 Absatz 1)	(§ 44 Absatz 2)
Besoldungsgruppen A2 bis A 8	126,65	240,43
übrige Besoldungsgruppen	133,01	246,79

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 113,78 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 352,71 Euro.

Erhöhungsbeträge für Besoldungsgruppen A 2 bis A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 um je 5,11 Euro, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind

in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 3 um je 25,56 Euro,
in Besoldungsgruppe A 4 um je 20,45 Euro und
in Besoldungsgruppe A 5 um je 15,34 Euro.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Anrechnungsbetrag nach § 43 Absatz 2 Satz 1

- in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 8:	117,72
- in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12:	124,98

Anlage 7

Anwärtergrundbetrag (Monatsbeträge in Euro)

Einstiegsamt, in das die Anwärtlerin oder der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 2 bis A 4	1.007,97
A 5 bis A 8	1.134,60
A 9 bis A 11	1.191,22
A 12	1.337,83
A 13	1.371,19
A 13 + Zulage (§ 47 Nummer 2 Buchstabe c) oder R 1	1.407,81

Anlage 8**Amtszulagen und Stellenzulagen (Monatsbeträge)**

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro / Prozentsatz	
§ 39 Absatz 4	mit einer Messzahl	
Die Zulage beträgt	<u>bis 4000</u>	<u>mehr als 4000</u>
1. für die Leiterin oder den Leiter einer Hochschule	115,04	230,08
2. für die ständige Vertreterin oder den ständigen Vertreter der Leiterin oder des Leiters der Hochschule	63,91	153,39
3. für weitere ständige Vertreterinnen und Vertreter der Leiterin oder des Leiters der Hochschule bei einer wesentlichen Inanspruchnahme durch diese Aufgaben nach Maßgaben des Haushalts	bis zu 63,91	bis zu 127,82
4. für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden eines Hochschulleitungsgremiums	115,04	230,08
5. für die ständige Vertreterin oder den ständigen Vertreter der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden eines Hochschulleitungsgremiums	63,91	153,39
6. für die weiteren Mitglieder eines Hochschulleitungsgremiums bei einer wesentlichen Inanspruchnahme durch diese Aufgaben nach Maßgabe des Haushalts	bis zu 63,91	bis zu 127,82
7. für die Leiterin oder den Leiter einer regionalen oder örtlichen Abteilung einer Hochschule	63,91	63,91
8. für die Leiterin oder den Leiter eines Fachbereichs einer Hochschule	63,91	63,91
bei gleichzeitiger Leitung eines Universitätsklinikums nach Maßgabe des Haushalts	bis zu 178,95	bis zu 178,95
9. für die Leiterin oder den Leiter eines zentralen Kollegialorgans bei einer wesentlichen Inanspruchnahme durch Daueraufgaben nach Maßgabe des Haushalts	bis zu 63,91	bis zu 63,91
10. für die Leiterin oder den Leiter einer gemeinsamen Kommission bei einer wesentlichen Inanspruchnahme durch Daueraufgaben nach Maßgabe des Haushalts	bis zu 63,91	bis zu 63,91
§ 47		
Nummer 1		
Buchstabe a		20,70
Buchstabe b		80,98
Nummer 2		90,00
§ 48		
A 2 bis A 5		115,04
A 6 bis A 9		153,39
A 10 und höher		191,73
§ 49 Absatz 1 bis 3		
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit		
von einem Jahr		85,00
von zwei Jahren		150,00
§ 49 Absatz 4		65,00

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro / Prozentsatz
§ 50	
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit von einem Jahr	90,00
von zwei Jahren	150,00
§ 51	120,00
§ 52	38,35
§ 53	
Die Zulage beträgt für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt	40,00
der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt	60,00
§ 54	115,00
§ 55	
wenn ein Amt ausgeübt wird der Besoldungsgruppe R 1	205,54
der Besoldungsgruppe R 2	230,08
§ 56	260,00
§ 63	102,26
Besoldungsordnung A	
Vorbemerkung Nummer 5	224,24
<i>Besoldungsgruppen</i> <i>Fußnote</i>	
A 3 1, 4	71,29
A 4 1, 2	71,29
A 5 1	38,65
3, 4	71,29
A 6 2,	38,65
4,	119,82
5	151,08
A 9 1	287,76
A 12 3, 4	167,15
A 13 4	200,48
12, 13, 14, 15	292,42
A 14 6	200,48
A 15 6	241,91
9	200,48
Besoldungsordnung R	

<i>Besoldungsgruppen</i>	<i>Fußnote</i>	
R 1	1, 2, 3	221,68
R 2	3 bis 6	221,68
R 3	3, 5	221,68
Dem Grunde nach geregelt in		Betrag in Euro / Prozentsatz
Besoldungsordnung C kw		
<i>Besoldungsgruppe</i>	<i>Fußnote</i>	
C 2 kw	1	104,32

Artikel 3**Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes
Schleswig-Holstein für das Jahr 2017
Anpassung der Versorgung im Jahr 2017⁵⁾**

Das Beamtenversorgungsgesetz Schleswig-Holstein vom 26. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Dezember 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 999), wird wie folgt geändert:

1. § 58 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 4 wird die Angabe „2,58“ durch die Angabe „2,63“ ersetzt.
 - b) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird die Angabe „0,86“ durch die Angabe „0,88“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 wird die Angabe „0,64“ durch die Angabe „0,65“ ersetzt.
2. In § 59 Absatz 3 wird die Angabe „1,72“ durch die Angabe „1,75“ ersetzt.
3. § 60 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a wird die Angabe „2,56“ durch die Angabe „2,61“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b wird die Angabe „2,18“ durch die Angabe „2,22“ ersetzt.
 - c) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c wird die Angabe „1,79“ durch die Angabe „1,82“ ersetzt.
 - d) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a wird die Angabe „1,79“ durch die Angabe „1,82“ ersetzt.
 - e) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b wird die Angabe „1,53“ durch die Angabe „1,56“ ersetzt.
 - f) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe c wird die Angabe „1,25“ durch die Angabe „1,27“ ersetzt.
 - g) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a wird die Angabe „1,10“ durch die Angabe „1,12“ ersetzt.
 - h) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe b wird die Angabe „0,94“ durch die Angabe „0,96“ ersetzt.
 - i) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe c wird die Angabe „0,77“ durch die Angabe „0,78“ ersetzt.
 - j) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 Buchstabe a wird die Angabe „0,69“ durch die Angabe „0,70“ ersetzt.

- k) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 Buchstabe b wird die Angabe „0,59“ durch die Angabe „0,60“ ersetzt.
- l) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 Buchstabe c wird die Angabe „0,48“ durch die Angabe „0,49“ ersetzt.
- m) In Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „2,56“ durch die Angabe „2,61“ ersetzt.
- n) In Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe „0,86“ durch die Angabe „0,88“ ersetzt.

4. § 80 a wird wie folgt gefasst:

„§ 80 a**Erhöhung der Versorgungsbezüge**

(1) Für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger gilt die Erhöhung nach Artikel 1 Nummer 2 des Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 2017 bis 2018 vom 28. März 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 199) entsprechend für die dort genannten Bestandteile. Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind, erhöhen sich um 1,8 Prozent.

(2) Bei Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezüge ein Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 1 bis A 8 zugrunde liegt, vermindert sich das Grundgehalt ab 1. Januar 2017 um 58,89 Euro, wenn ihren ruhegehaltfähigen Dienstbezügen die Stelvenzulage nach Vorbemerkung Nummer 27 Absatz 1 Buchstabe a oder b der Bundesbesoldungsordnungen A und B in der bis zum 29. Februar 2012 geltenden Fassung oder nach § 47 Nummer 1 Buchstabe a oder b oder Nummer 2 SHBesG bei Eintritt in den Ruhestand nicht zugrunde gelegen hat.“

5. In § 82 a Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „0,86“ durch die Angabe „0,88“ ersetzt.

Artikel 4**Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes
Schleswig-Holstein für das Jahr 2018
Anpassung der Versorgung im Jahr 2018⁶⁾**

Das Beamtenversorgungsgesetz Schleswig-Holstein vom 26. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. März 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 199), wird wie folgt geändert:

1. § 58 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 4 wird die Angabe „2,63“ durch die Angabe „2,69“ ersetzt.
 - b) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird die Angabe „0,88“ durch die Angabe „0,90“ ersetzt.

⁵⁾ Ändert Ges. vom 26. Januar 2012, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2032-22

⁶⁾ Ändert Ges. vom 26. Januar 2012, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2032-22

- bb) In Nummer 2 wird die Angabe „0,65“ durch die Angabe „0,67“ ersetzt.
2. In § 59 Absatz 3 wird die Angabe „1,75“ durch die Angabe „1,79“ ersetzt.
3. § 60 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a wird die Angabe „2,61“ durch die Angabe „2,67“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b wird die Angabe „2,22“ durch die Angabe „2,27“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c wird die Angabe „1,82“ durch die Angabe „1,86“ ersetzt.
- d) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a wird die Angabe „1,82“ durch die Angabe „1,86“ ersetzt.
- e) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b wird die Angabe „1,56“ durch die Angabe „1,60“ ersetzt.
- f) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe c wird die Angabe „1,27“ durch die Angabe „1,30“ ersetzt.
- g) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a wird die Angabe „1,12“ durch die Angabe „1,15“ ersetzt.
- h) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe b wird die Angabe „0,96“ durch die Angabe „0,98“ ersetzt.
- i) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe c wird die Angabe „0,78“ durch die Angabe „0,80“ ersetzt.
- j) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 Buchstabe a wird die Angabe „0,70“ durch die Angabe „0,72“ ersetzt.
- k) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 Buchstabe b wird die Angabe „0,60“ durch die Angabe „0,61“ ersetzt.

- l) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 Buchstabe c wird die Angabe „0,49“ durch die Angabe „0,50“ ersetzt.
- m) In Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „2,61“ durch die Angabe „2,67“ ersetzt.
- n) In Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe „0,88“ durch die Angabe „0,90“ ersetzt.
4. § 80 a wird wie folgt gefasst:

„§ 80 a

Erhöhung der Versorgungsbezüge

- (1) Für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger gilt die Erhöhung nach Artikel 2 Nummer 2 des Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 2017 bis 2018 vom 28. März 2017 (GVObI. Schl.-H. S. 199) entsprechend für die dort genannten Bestandteile sowie für die Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind.
- (2) Bei Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 1 bis A 8 zugrunde liegt, vermindert sich das Grundgehalt ab 1. Januar 2018 um 60,27 Euro, wenn ihren ruhegehaltfähigen Dienstbezügen die Stelvenzulage nach Vorbemerkung Nummer 27 Absatz 1 Buchstabe a oder b der Bundesbesoldungsordnungen A und B in der bis zum 29. Februar 2012 geltenden Fassung oder nach § 47 Nummer 1 Buchstabe a oder b oder Nummer 2 SHBesG bei Eintritt in den Ruhestand nicht zugrunde gelegen hat.“
5. In § 82 a Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „0,88“ durch die Angabe „0,90“ ersetzt.

Artikel 5
Inkrafttreten

Es treten in Kraft:

1. Artikel 1 am 1. Januar 2017,
2. Artikel 2 am 1. Januar 2018,
3. Artikel 3 am 1. Januar 2017,
4. Artikel 4 am 1. Januar 2018.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 28. März 2017

Torsten Albig
Ministerpräsident

Monika Heindold
Finanzministerin